

Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 70 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 387), hat der Erweiterte Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin am 10. Juli 2013 folgende Promotionsordnung erlassen: *

Inhalt

- § 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion
- § 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit
- § 7 Dissertation
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Promotionskommission
- § 10 Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion
- § 13 Veröffentlichung der Wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und Ablieferungspflicht
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Gegenvorstellung
- § 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Entziehung eines Doktorgrads
- § 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren
- § 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

§ 1 Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Der Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin (Fachbereich) verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder eines Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph. D.) aufgrund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen.

(2) Durch die Promotion wird über einen erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen für eines der im Fachbereich vertretenen Fachgebiete (experimentelle und theoretische Physik sowie Didaktik der Physik) nachgewiesen. Die schriftliche Promotionsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie einem Prüfungskolloquium (Disputation) im Fachgebiet der Dissertation. Für die Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph. D.) ist darüber hinaus der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Promotionsstudiums im Rahmen der Dahlem Research School (DRS) oder eines gleichwertigen Studiums durch Zertifikat und Leistungsbescheinigung oder gleichgestellte Nachweise zu erbringen.

(3) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Fachgebiet der Physik kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) verliehen werden.

(4) Ein Grad gemäß Abs. 1 kann nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit den Promotionsausschuss, der für die ordnungsgemäße Durchführung von Promotionsverfahren und für die übrigen Promotionsangelegenheiten des Fachbereichs zuständig ist. Dem Promotionsausschuss gehören mindestens sechs hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und mindestens eine promovierte Akademische Mitarbeiterin oder ein promovierter Akademischer Mitarbeiter als

stimmberechtigtes Mitglied sowie eine Doktorandin oder ein Doktorand des Fachbereichs mit beratender Stimme an. Die Fachgebiete der Physik gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 sollen in der Regel jeweils durch mindestens eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer vertreten sein. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Sitzungen des Promotionsausschusses finden in der Regel in Präsenz statt, können aber in Ausnahmefällen auch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen. Die Befugnis des Promotionsausschusses, eigene Beschlüsse zu fassen, bleibt unberührt.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fachbereichsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fachbereichsrat auf Nachfrage von seinen Entscheidungen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren setzt den erfolgreichen Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch Ablegung einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – einschließlich eines zuvor abgeschlossenen grundständigen Studiengangs – in der Regel 300 Leistungspunkten oder einen vom Niveau gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

(2) Nach Ablegung einer Bachelorprüfung oder einer Masterprüfung in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang, der kein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium vorausgegangen ist, kann eine Zulassung erfolgen, wenn der Abschluss mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote erfolgt ist und eine Eignungsfeststellungsprüfung durch zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer erfolgreich durchgeführt wurde. Über die Form der Eignungsfeststellungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Abs. 1 und 2 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Fachgebiet der Dissertation gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann die Antragstellerin oder den Antragsteller unter der Bedingung zum Promotionsverfahren zulassen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Abs. 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(4) Als Studienabschluss gemäß Abs. 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Gehört der Abschluss nicht zu den generell von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland geregelten Äquivalenzen, kann von dort eine Stellungnahme eingeholt werden. Für den Fall, dass keine Klassifizierung des ausländischen Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen erfolgt, überprüft der Promotionsausschuss die Gleichwertigkeit. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen gemäß Abs. 3 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(5) Ist der Studienabschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule erworben worden, ist gemäß § 35 Abs. 3 BerlHG die entsprechende Befähigung nachzuweisen. Dies geschieht durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit der nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen

Gesamtnote. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob im Einzelfall gemäß Abs. 2 oder 3 zu verfahren ist.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind zu Beginn der Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten, jedoch spätestens zwei Jahre vor der Dissertationseinreichung zu stellen. Ausnahmen können im Einzelfall vom Promotionsausschuss genehmigt werden. Anträge sind mit folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden, Leistungsübersichten und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, dass zur selben oder einer ähnlichen Thematik weder ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich durchgeführt wurde oder wird noch eine Dissertation an einer anderen Hochschule oder einem anderen Fachbereich vorgelegt wurde,
- d) eine Erklärung, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowohl die geltende Promotionsordnung als auch die geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (GWP-Satzung) der Freien Universität Berlin bekannt sind.
- e) bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, der Nachweis von Deutschkenntnissen durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber an der Freien Universität Berlin,
- f) sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis gleichwertiger Kenntnisse.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder einem hauptberuflichen Hochschullehrer des Fachbereichs Physik befürwortet werden. Die Doktorandin oder der Doktorand schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor. Die vorgeschlagene Betreuerin oder der vorgeschlagene Betreuer muss die Übernahme der Funktion bestätigen.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Abs. 1 und 2 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im Fach Physik oder einem physikalischen Fachgebiet bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) ein Promotionsverfahren im Fach Physik an anderer Stelle durchgeführt wird oder
- e) wenn die Erklärung gemäß Abs. 1 Buchst. c wahrheitswidrig abgegeben wird.

Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 abgelehnt werden.

(5) Das Datum der Zulassung gilt als Beginn der Promotion.

§ 5 Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen und Doktoranden müssen bis zum Zeitpunkt der Dissertationseinreichung durchgehend (über ein Beschäftigungsverhältnis und/oder Immatrikulation) in einem Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität stehen. Das Mitgliedschaftsverhältnis ist erstmalig innerhalb von drei Monaten nach Zulassung (Datum des Zulassungsbescheides) im Promotionsbüro nachzuweisen.

(2) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis zur Freien Universität nicht in der in Abs. 1 genannten Frist nachgewiesen, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 6 Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich der Fachbereich, die Betreuung, Begutachtung sowie Bewertung der Dissertation und der Disputation sicherzustellen.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer des Fachbereichs Physik. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der jeweiligen Hochschullehrerin oder des jeweiligen Hochschullehrers und darf nicht delegiert werden. Als weitere Betreuerinnen oder Betreuer können Hochschullehrerinnen oder -lehrer oder promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die auch nicht dem Fachbereich Physik anzugehören brauchen, im Einvernehmen mit den Beteiligten an der Betreuung mitwirken.

(3) Abweichend von Abs. 2 haben in den Promotionsverfahren des Fachbereichs Direktorinnen oder Direktoren, Forschungsgruppenleiterinnen oder -leiter und Leiterinnen oder Leiter selbstständiger Nachwuchsgruppen und andere gleichgestellte Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Freien Universität Berlin im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Fachbereich das Recht, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken, gewährt worden ist, Rechte und Pflichten nebenberuflicher Hochschullehrerinnen oder -lehrer. Dies gilt auch für aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Freie Universität Berlin aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit dem Fachbereich im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen. In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Physik hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen.

(4) Abweichend von Abs. 2 können auch nebenberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs Physik, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren gemäß § 113 Abs. 1 BerlHG sowie in begründeten Fällen auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht dem Fachbereich Physik und der Freien Universität angehören, als Betreuerinnen oder Betreuer und Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. In diesen Fällen muss die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bestätigung einer hauptberuflichen Hochschullehrerin oder eines hauptberuflichen Hochschullehrers des Fachbereichs Physik hinsichtlich der Übernahme des zweiten Gutachtens vorlegen. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb des Landes Berlin liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer erfolgen. In der Regel sollte die Promotion nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit).

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab. Mit ihrem Abschluss verpflichtet diese oder dieser sich gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Promotionsausschuss zur Betreuung des Dissertationsvorhabens zunächst für die Dauer der Regelbearbeitungszeit. Neben der Betreuerin oder dem Betreuer wird in der Betreuungsvereinbarung in gegenseitigem Einvernehmen eine Zweitbetreuerin oder ein Zweitbetreuer benannt. Über einen über die Regelbearbeitungszeit hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Sehen sich die Betreuerin oder der Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen. Der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen binnen sechs Monaten über die Fortsetzung oder Beendigung des Verfahrens nach billigem Ermessen; hierbei sind Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden hinsichtlich einer neuen Betreuerin oder eines neuen Betreuers zu berücksichtigen. In Fällen der Beendigung erlischt die Zulassung zur Promotion. Ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers ist nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses zulässig.

(7) Endet die Mitgliedschaft der Betreuerin oder des Betreuers zur Freien Universität Berlin, so behält sie oder er drei Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Promotionskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

§ 7 Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Die Ergebnisse der Dissertation sollen einen wissenschaftlichen Fortschritt im Fachgebiet der Dissertation darstellen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine unveröffentlichte oder eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten muss. Vorveröffentlichungen sind nur im Einvernehmen zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer zulässig.

oder

b) eine kumulative Arbeit, die aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gemäß Buchst. a gleichwertige Leistungen darstellen müssen. Veröffentlichte Einzelarbeiten müssen in international angesehenen wissenschaftlichen Zeitschriften mit Begutachtungssystem veröffentlicht, unveröffentlichte in solchen Zeitschriften nach entsprechender Begutachtung akzeptiert sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss jeweils Erstautorin oder Erstautor sein; bei geteilter Erstautorenschaft erfolgt eine anteilige Anrechnung. Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Abs. 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung in angemessenem Umfang und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Es sind mindestens vier Einzelarbeiten einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat schriftlich zu erklären, welchen Anteil die Doktorandin oder der Doktorand an den jeweiligen Arbeiten hat und dass dieser Anteil hauptverantwortlich und eigenständig verfasst wurde.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Abs. 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, die Bezeichnung als „im Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin eingereichte Dissertation“ und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie eine Kurzfassung ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache im Umfang von höchstens einer Seite sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form einzureichen. Vorveröffentlichungen von Teilen der Arbeit sind als Sonderdrucke ebenso in Form eines gedruckten Exemplars und inhaltlich identisch zur gedruckten Form in elektronischer Form mit einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält vom Promotionsbüro die Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in elektronischer Form. Das gedruckte Exemplar der Dissertation sowie etwaige Sonderdrucke in gedruckter Form verbleiben beim Fachbereich und werden archiviert. Auf Wunsch sind jeder Gutachterin oder jedem Gutachter von der Doktorandin oder dem Doktoranden ein identisches gedrucktes Exemplar der Dissertation bzw. von Sonderdrucken zur Verfügung zu stellen. Die Dissertation darf einer elektronischen Plagiatsprüfung und einer Prüfung auf unerlaubte automatisierte Textgenerierung unterzogen werden; der Datenschutz ist hierbei zu gewährleisten.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation unverzüglich die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(2) Als erste Gutachterin oder erster Gutachter für die Dissertation ist die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereiches Physik sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einem anderen Fachbereich vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer diesem anderen Fachbereich angehören. § 6 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Bei Fristüberschreitung werden die Gutachterinnen und Gutachter mit Fristsetzung in der Regel zweimal ermahnt. Wenn nach Ablauf der zweiten Frist weder das Gutachten noch eine entsprechende Begründung vorliegt, kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. Sieht eine Gutachterin oder ein Gutachter in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muss sie oder er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Fall kann sie oder er eine Überarbeitung der Dissertation, für die Hinweise gegeben werden sollen, empfehlen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Dissertation zur Beseitigung bestimmter Mängel und Wiedervorlage zu empfehlen. Für die Dissertation kann das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungsvorschläge in den Gutachten insoweit voneinander ab, als je eine Ablehnung und eine Annahme vorgeschlagen wird, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Wird für die Dissertation in beiden Gutachten übereinstimmend das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ vorgeschlagen, so ist ein drittes, auswärtiges Gutachten einzuholen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung und Annahme ist die Dissertation mit den Bewertungsvorschlägen der Gutachterinnen oder Gutachter zwei Wochen lang – in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang – im Promotionsbüro auszulegen. Alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und promovierten Mitglieder des Fachbereichs können die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die der Promotionsakte beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Der Promotionsausschuss kann aufgrund von Stellungnahmen, die während der Auslagefrist eingehen, eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen.

§ 9 Promotionskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach dem Einreichen der Dissertation die Mitglieder der Promotionskommission für das betreffende Promotionsverfahren und bestellt ein Mitglied (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer) aus dem Promotionsausschuss zur oder zum Vorsitzenden, jedoch nicht die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation. Bei interdisziplinären Vorhaben sind die fachlich betroffenen weiteren Fachbereiche bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, von denen mindestens zwei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs sein müssen, und einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter des Fachbereichs als stimmberechtigten

Mitgliedern sowie einer Doktorandin oder einem Doktoranden des Fachbereichs mit beratender Stimme. In der Regel sind die Gutachterinnen oder Gutachter Mitglieder der Promotionskommission. Als Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kann höchstens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer bestellt werden, die oder der nicht dem Fachbereich angehört. Davon ausgenommen ist die Bestellung weiterer Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 8 Abs. 5 oder § 8 Abs. 6.

(3) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- a) Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Abs. 6,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Dissertation und der Disputation und
- d) Festlegung einer Gesamtbewertung gemäß §12

(4) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich. Die Entscheidungen sind vertraulich zu behandeln. Die Sitzungen der Promotionskommission finden in der Regel in Präsenz statt, können aber in Ausnahmefällen auch unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben im Wege der Bild-Ton-Übertragung stattfinden. Über die Durchführung im Wege der Bild-Ton-Übertragung entscheidet der oder die Vorsitzende nach billigem Ermessen.

(5) Die Promotionskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte stimmberechtigte Mitglieder der Promotionskommission ergänzt der Promotionsausschuss unter Beachtung der Maßgaben von Abs. 2 entsprechend.

§ 10 Entscheidungen über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Promotionskommission über die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der Dissertation sowie im Fall der Annahme über die Ansetzung der Disputation. Im Fall der Rückgabe zwecks Überarbeitung fordert die Promotionskommission die Doktorandin oder den Doktoranden unter Zurverfügungstellung der Überarbeitungshinweise zur einmaligen Nachbesserung und Neueinreichung auf. In der Regel wird hierfür eine dreimonatige Frist gewährt, eine Verlängerung kann beim Promotionsausschuss beantragt werden. Bei der Neueinreichung ist die korrigierte Endversion in Form eines gedruckten Exemplars sowie in elektronischer Form und zusätzlich die korrigierte Dissertation in elektronischer Form, in der alle erfolgten Änderungen zur zunächst eingereichten Version kenntlich gemacht werden, einzureichen. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Promotionskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden ein. Die Disputation soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der Auslagefrist stattfinden.

(3) Im Falle der Rückgabe der Dissertation wird die Disputation erst nach Einreichung, Begutachtung der überarbeiteten Dissertation und Ablauf der Auslagefrist gemäß § 8 Abs. 6 angesetzt.

(4) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen und die Dissertation gegen Kritik, insbesondere die Einwände der Gutachterin oder Gutachter, zu verteidigen. Die Disputation findet in deutscher oder in englischer Sprache statt. Disputationen finden im Regelfall in Präsenz am Fachbereich Physik der Freien Universität Berlin sowie in begründeten Einzelfällen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben auch im Wege der Bild-Ton-Übertragung statt. Der Promotionsausschuss legt die Details erlaubter Disputationsformate, die auch Mischformen zwischen

den beiden genannten Formaten beinhalten dürfen, fest. Disputationen in von der Präsenzform abweichenden Formaten bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Promotionskommission und der Doktorandin oder des Doktoranden; kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden das Format der Disputation fest. Die Disputation ist öffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht. Alle Mitglieder der Promotionskommission haben an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission. Die Fragen sollen sich auf sachliche und methodische Aspekte der Dissertation und deren Einordnung in wissenschaftliche Zusammenhänge des Fachgebiets der Dissertation beziehen. Anschließend kann die oder der Vorsitzende der Promotionskommission auch Fragen der Öffentlichkeit zulassen. Die Aussprache muss mindestens dreißig und soll höchstens sechzig Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Sie oder er kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder der Promotionskommission gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(4) Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission,
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Bewertung der Disputation und Gesamtbewertung nach § 12, und
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollanten und der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldigt, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation. Bei der Bewertung der Disputation ist die Aussprache stärker zu gewichten als der Vortrag. Die Disputation wird als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

(2) Ist die Disputation als bestanden bewertet worden, legt die Promotionskommission die Gesamtbewertung fest. Ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation mit mindestens bestanden bewertet worden sind. Die Gesamtbewertung erfolgt mit: „Mit Auszeichnung bestanden (summa cum laude)“ oder „Bestanden“. Die oder der Promotionskommissionsvorsitzende informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtbewertung. Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtprädikat nur dann erteilt werden, wenn für die Dissertation alle drei Gutachten dieses Prädikat vorgeschlagen haben und die Disputation die Vergabe dieses Prädikats rechtfertigt.

(3) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens ist der gesamte Promotionsvorgang weiterhin vertraulich zu behandeln; innerhalb eines Jahres hat die oder der Promovierte bzw. ehemalige Doktorandin oder Doktorand das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

(4) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionskommissionsvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.

(5) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für endgültig nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionskommissionsvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt und begründet.

§ 13 Veröffentlichung der Dissertation und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies ist geschehen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zusätzlich zu dem nach § 7 Abs. 6 erforderlichen einem Druckexemplar und der elektronischen Version unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert:

- a) eine elektronische Version, deren Datenformat abzustimmen ist, sowie zwei Ausdrücke oder
- b) drei Originalexemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

Im Fall von Buchst. a überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Freien Universität Berlin das Recht, weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Im Fall von Buchst. b muss die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen sein.

(2) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind drei Exemplare der Universitätsbibliothek und drei dem Fachbereich für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung und Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß Abs. 1 müssen innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Disputation, erfolgen. Über Fristverlängerungen entscheidet auf begründetem schriftlichem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde muss folgende Angaben enthalten:

- a) Namen der Freien Universität Berlin und des Fachbereichs Physik,
- b) Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten,
- c) verliehener Grad Doktorin, Doktor der Naturwissenschaften (doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.) oder Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph. D.);
- d) Titel der Dissertation, bei einer Promotion im Fachgebiet Didaktik der Physik zusätzlich die Ergänzung „Spezialisierung: Didaktik der Physik“,
- e) Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt,
- f) Gesamtbewertung der Promotion,
- g) Namen der Gutachterinnen oder Gutachter,
- h) Namen und Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission und
- i) Siegel der Freien Universität Berlin.

Der Promotionsurkunde wird ein Schriftstück beigefügt, aus dem hervorgeht, dass in der geltenden Promotionsordnung Notenstufen für die Promotionsleistung nicht vorgesehen sind.

(3) Doktorandinnen oder Doktoranden, die die Voraussetzungen für die Verleihung des Grades Doctor of Philosophy (Ph. D.) erfüllen, kann stattdessen auf Antrag der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) verliehen werden.

(4) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall gemäß Nr. 1 vorliegt, wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und die Gesamtprüfung für nicht bestanden erklärt.

(5) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 und 3 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des gemäß Abs. 2 Buchst. c verliehenen Grads.

§ 15 Gegenvorstellung

Eine Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu erheben. Diese oder dieser ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich und teilt die Entscheidung der Promotionskommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen mit. Die Promotionskommission entscheidet grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellung. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Gemeinsame Promotion mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Fachbereich Physik erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung des Fachbereichs gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik der Freien Universität Berlin gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden und muss ggf. neben der deutschen und englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Promotionskommission wird paritätisch mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung sowie einer promovierten akademischen Vertreterin oder einem promovierten akademischen Vertreter des Fachbereiches als stimmberechtigten Mitgliedern besetzt. Die Gutachterinnen oder Gutachter sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden um weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit beratender Stimme erweitert werden. Es muss sichergestellt sein, dass Promotionskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur *ein* Doktorgrad verliehen.

§ 17 Ehrenpromotion

Der Fachbereichsrat kann auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder von mindestens drei hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des Fachbereichs die Grade einer Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.), eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h. c.) für hervorragende wissenschaftliche Leistungen

in den Naturwissenschaften verleihen, die für eines der im Fachbereich vertretenen Fachgebiete bedeutsam sind. Für die Beurteilung dieser Leistungen ist eine Promotionskommission nach § 9 zu bestellen, die dem Fachbereichsrat eine Empfehlung unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten vorlegt. Der Beschluss des Fachbereichsrats bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der zur Führung eines Doktorgrads berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 18 Entziehung eines Doktorgrads

Die Entziehung eines Grads gemäß § 1 richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Wenn nach Ablauf der Regelbearbeitungszeit kein Antrag auf Verlängerung vorliegt, kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers sowie nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Die Doktorandin oder der Doktorand wird, wenn sie oder er als Studierende oder Studierender zur Promotion immatrikuliert wurde, exmatrikuliert. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

(3) Ist die gesamte Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren beantragt und die neue Dissertation frühestens nach einem Jahr vorgelegt werden.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 15. Juli 2009 (FU-Mitteilungen 5/2010) außer Kraft.

(2) Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können das Promotionsverfahren nach der bisherigen Ordnung abschließen, sofern sie binnen eines Jahres ab dem Inkrafttreten dieser Ordnung, spätestens aber mit dem Einreichen der Dissertation, beim Fachbereich (Promotionsbüro) einen Antrag auf Verbleib in der bisherigen Ordnung stellen. Für alle anderen Verfahren findet ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens diese Ordnung Anwendung. Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass in § 6 Abs. 6 die neuen Sätze 2 und 3 nur für neue Zulassungen gelten. 4§ 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 1 dieser Ordnung gelten auch für alle noch nicht abgeschlossenen Verfahren nach der bisher geltenden Ordnung.